

Editorial

Herausgeber der IRZ:



Prof. Dr. **Dirk Hachmeister**, Inhaber des Lehrstuhls für Rechnungswesen und Finanzierung an der Universität Hohenheim in Stuttgart. E-Mail: accounting@uni-hohenheim.de



WP/StB Prof. Dr. **Gernot Hebestreit**, in eigener Praxis, Leverkusen, und Honorarprofessor an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster. E-Mail: gernot.hebestreit@hebestreit-consulting.de



Prof. Dr. **Roman Rohatschek**, Lehrstuhlinhaber am Institut für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung der Universität Linz sowie stellv. Leiter der OePR (Österr. Prüfstelle für Rechnungslegung), Wien. E-Mail: roman.rohatschek@jku.at
Foto: Gregor Hartl



WP/StB Prof. Dr. **Thomas Senger**, Partner, Grant Thornton Germany AG, Düsseldorf, Honorarprofessor an der Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf, und Mitglied im IFRS Advisory Council der IFRS Stiftung, London. E-Mail: thomas.senger@de.gt.com



Dr. **Evelyn Teitler-Feinberg**, Inhaberin von Teitler Consulting, Accounting + Communication, Zürich. E-Mail: consulting@teitler.ch

Liebe Leserinnen und Leser,

//*Cloud-Verträge unter der Lupe.* Immer mehr Unternehmen setzen auf Cloud-Lösungen, etwa auch für ihre ERP-Systeme – doch was bedeutet das für die Bilanzierung? Während sich klassische Modelle wie der Kauf lokal installierter Lizenzen (meist als Vermögenswert bilanziert) oder SaaS-Lösungen (typischerweise als Dienstleistungsvertrag) bilanziell klar einordnen lassen, stellen hybride Modelle eine größere Herausforderung dar. Knifflig wird es etwa, wenn die Software nicht vom Anbieter selbst, sondern über einen Cloud-Partner („Hyperscaler“) bereitgestellt wird – entweder als Subunternehmer oder gar mit Wahlfreiheit für den Kunden zwischen mehreren *Hyperscalern*. Sie können sich vorstellen, dass es in der Praxis die vielfältigsten Vertragsvarianten gibt. Letztlich entscheidend für die Bilanzierung ist die Einstufung der Cloud-Software als Software-Vermögenswert oder Dienstleistungsvertrag. Ein Blick in die Praxis zeigt: Die Vertragsdetails sind entscheidend. Unser „Fall mit Lösung“ macht deutlich, wie entsprechende Konstellationen zu beurteilen sind – verständlich aufbereitet und gekonnt erklärt von *Florian Buchberger* und *Frank Richter*.

Nachhaltigkeit reloaded: Warum der VSME jetzt zählt

//*den Blick geschärft.* Wie geht es weiter mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung? Die Vorschläge der EU-Kommission im Rahmen des Omnibus-Verfahrens brachten spürbar Bewegung in die bisher angedachten Ziele und Regelungen nach CSRD. Im Heft 4/2025 der IRZ hatten wir bereits ausführlich über die avisierten Vereinfachungen berichtet (IRZ 2025, 145; IRZ 2025, 155). Nun also ist geplant, den Kreis der CSRD-pflichtigen Unternehmen auf solche mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden zu beschränken. Gleichzeitig soll der *Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs* (VSME) zur Maximalberichterstattung über Nachhaltigkeitsthemen werden, die insbes. von großen, CSRD-berichts-pflichtigen Unternehmen gegenüber ihren Lieferanten eingefordert werden kann. Damit lässt sich ein klarer Bedeutungsgewinn des VSME erkennen, der sich ursprünglich nur an kleine und mittelständische Unternehmen richtete, die nicht in den Anwendungsbereich der CSRD fallen und freiwillig über Nachhaltigkeit berichten möchten. Der VSME also als künftiger Standard der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht nur von KMU (?). Eine verpflichtende Einbindung des VSME in die rechtlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wäre zu begrüßen, sagen *Caroline Flick* und *Martina Läger*, da dies Rechtssicherheit und auch Einheitlichkeit bringen würde. Die Autorinnen zeigen, wie CSRD, Omnibus-Initiative und VSME ineinandergreifen: Daten, Analysen und praxisrelevante Erkenntnisse im Top-Thema des Monats!

... *Und das ist längst nicht alles:* Entdecken Sie auf den folgenden Seiten weitere lesenswerte Beiträge unserer Autorinnen und Autoren, etwa zu den Auswirkungen geopolitischer Unsicherheiten und Risiken (Fachlicher Hinweis des IDW) oder zur Umsetzung von ASC 606 mit einem Blick auf Inhalt, Vergleich und die Rolle des Controllings. Lassen Sie sich von den Einsichten und Analysen zum Weiterdenken anregen.

Eva Trischberger, IRZ-Redaktion